

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 18.02.1919

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 18. Februar 1919.) 31. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 23. Januar 1919 zum Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und zum Umsatzsteuergesetz.
- Nr. 66. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. Februar 1919, betreffend die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.
- Nr. 67. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 8. Februar 1919, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen.
- Nr. 68. Bekanntmachung des Direktoriums, Abteilung des Innern und Justizabteilung, vom 10. Februar 1919, betreffend die „Städtische Sparkasse Oldenburg i. D.“ der Stadtgemeinde Oldenburg.

Nr. 65.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zum Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und zum Umsatzsteuergesetz. Oldenburg, den 23. Januar 1919.

Das Direktorium verordnet in Ergänzung der Verordnung für das Großherzogtum zum Reichsgesetz über die Errichtung eines Reichsfinanzhofs und zum Umsatzsteuergesetz vom 16. September 1918:

Unter I wird als neuer Absatz nachgefügt:

In den der preussischen Zollverwaltung zugeteilten oldenburgischen Gebietsteilen gilt hinsichtlich der Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer- und Kohlensteuersachen die preussische Verordnung über die Rechtsmittel in Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschafts-

steuer- und Kohlensteuersachen vom 21. Oktober 1918 (Preuß. Gesetzsammlung 1918, Seite 162).

Oldenburg, den 23. Januar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) S. V.: Hug. Graepel.

Meyer.

Nr. 66.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.

Oldenburg, den 5. Februar 1919.

Das Direktorium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Justizabteilung des Direktoriums wird ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Referendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein halbes Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, entscheidet das Direktorium.

Oldenburg, den 5. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) S. V.: Heitmann. Scheer. Graepel.

Dr. Schmidt.

Nr. 67.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Neuwahl der Gemeindevertretungen.

Oldenburg, den 8. Februar 1919.

Das Direktorium verordnet für den Freistaat Oldenburg mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1.

Sonntag, den 6. April d. Jz.,
ist eine Neuwahl aller Gemeindevertretungen (Mitglieder und Ersatzmänner) des Freistaats Oldenburg vorzunehmen.

§ 2.

Die Wahl ist allgemein, unmittelbar und geheim und findet statt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Stimmberechtigt und wählbar sind alle deutschen Männer und Frauen einschließlich der Personen des Soldatenstandes, die das 20. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben.

Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet sich für die Stimmberechtigung nach dem Zeitpunkte der Auslegung der Wählerliste.

§ 4.

Ausgeschlossen vom Stimmrecht und der Wählbarkeit sind:

1. Personen, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen;
2. Personen, die zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Strafe;
3. Personen, denen durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, oder gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter erkannt worden ist, während der Dauer dieses Verlustes;

4. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der jener Verlust ausgesprochen wurde;
5. Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen;
6. Personen, gegen die durch rechtskräftiges Urteil auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, von der Rechtskraft des Urteils an bis zur Verbüßung, Verjährung oder dem Erlasse der Freiheitsstrafe, neben der die Überweisung ausgesprochen wurde.

§ 5.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920 gewählt und treten vom 1. Mai d. J. an an die Stelle der bisherigen Mitglieder.

Für die vor einer neuen Wahl etwa abgegangenen oder zeitweilig verhinderten Mitglieder der Gemeindevertretung sind diejenigen einzuberufen, die auf derselben Vorschlagsliste, auf der die ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieder gestanden haben, oder, wenn diese erschöpft ist, auf einer mit ihr verbundenen Liste als Bewerber aufgeführt gewesen sind, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Benennung auf der Liste. Ist ein solcher Bewerber nicht vorhanden, so bleibt der Sitz des abgegangenen oder verhinderten Mitgliedes unbefetzt.

§ 6.

Die Wahl geschieht unter der Leitung des Gemeindevorstandes (Schöffen) und in den Landgemeinden der Provinz Birkenfeld unter der Leitung des Bürgermeisters oder des Schöffen. Die Leitung umfaßt die Pflichten des Wahlkommissars und des Wahlvorstehers.



Jede Gemeinde bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl bleiben die Stimmbezirke und Wahlräume, wie bei den Wahlen zur verfassunggebenden Landesversammlung bestehen, soweit nicht eine Änderung geboten erscheint. Solche Änderungen sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein und dürfen nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind.

Der Wahlvorstand nimmt auch die Geschäfte des Wahlausschusses wahr.

Die Wahlzeit muß zwischen die Tagesstunden von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags fallen; ihre Dauer bestimmt der Gemeindevorstand; sie muß mindestens vier Stunden betragen.

Das Wahlergebnis wird sofort nach Schluß der Abstimmung ermittelt.

Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3, 9, 10 Abs. 1, 11 bis 20 des Gesetzes vom 29. Januar 1919, betreffend die Wahlen zur verfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung, und der ihm anliegenden Wahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen der drei Landesteile werden soweit aufgehoben, als sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, insbesondere auch die Vorschriften, wonach ein bestimmter Teil der Gemeindevertretung aus Grundbesitzern bestehen muß.

Vor Ablauf der Wahlperiode der neugewählten Gemeindevertreter soll das Gemeindevahlrecht im Wege der ordentlichen Gesetzgebung geregelt werden.

Oldenburg, den 8. Februar 1919.

Direktorium des Freistaats Oldenburg.

Der Präsident:

(Siegel) J. B.: Heitmann. Scheer. Graepel.

Dugend.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Direktoriums, Abteilung des Innern und Justiz-
abteilung, betreffend die „Städtische Sparkasse Oldenburg i. D.“
der Stadtgemeinde Oldenburg.

Oldenburg, den 10. Februar 1919.

Die „Städtische Sparkasse Oldenburg i. D.“ in Olden-
burg i. D. wird auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziff. 5
B.G.B. und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur
Ausführung des B.G.B. zur Anlegung von Mündelgeld für
geeignet erklärt.

Oldenburg, den 10. Februar 1919.

Direktorium,

Abteilung des Innern. Justizabteilung.

In Vertretung:

Graepel.

Dugend.

Gesetzblatt

Herzogtum Oldenburg.

1870. (Erstausgabe des 11. Jahrgangs 1870) 24. Stück

Verordnungen

- 1. Die Verordnung des Herzogs vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870.
- 2. Die Verordnung des Herzogs vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870.

Er. 60.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist durch das Gesetz vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870, errichtet worden.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist durch das Gesetz vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870, errichtet worden.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist durch das Gesetz vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870, errichtet worden.

Die Landesbibliothek Oldenburg ist durch das Gesetz vom 12. October 1870, betreffend die Errichtung der Landesbibliothek Oldenburg vom 12. October 1870, errichtet worden.



Stammesliste der ...
abwärts ...
...
...
...

Die ...
...
...
...
...
...

...
...

...

...
...

...

...

